Abfallwirtschaft
Müllabfuhr

Kalkulation der Müllgebühren
v.01.07.02 – 31.12.05

Inhalt:

1. Das Leistungsspektrum des Gebührenhaushalts
2. Einnahmen und Ausgaben
3. Die Kosten- bzw. Ausgabenstruktur
4. Die Entwicklung der Rücklagen
5. Ermittlung des Gebührenbedarfs
6. Zuordnung des Gebührenbedarfs zu den gebührenpflichtigen Leistungen
7. Ermittlung der Gebührensätze
8. Schlußbetrachtung

ANLAGEN

Kostenvorschau 01.07.02 – 31.12.05
Ansatzfähige Kosten im Entsorgungs-/Verwertungsbereich
Änderungssatzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft
Pressebericht „FN“ v. 23. Oktober 2001

Kalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 01.07.02 – 31.12.2005

1. Das Leistungsspektrum des Gebührenhaushalts

Das Leistungsangebot, das der nachfolgenden Gebührenbedarfsberechnung zugrunde liegt umfaßt i. wesentlichen die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Fürth.
In Eigenregie betreibt die städt. Abfallwirtschaft (Abfwi) die Sammlung von Rest- Bio- und Sperrmüll sowie von Altpapier im HOL - System. Im BRING - System bieten 2 Recyclinghöfe sowie ein Kompostplatz dem Bürger kostengünstige Möglichkeiten zur Abgabe von festen und organischen Abfällen, die teils in Eigenregie teils über private Unternehmen einer ökol. sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Zur Entsorgung des nicht verwertbaren Restmülls hat die St. Fü. mit Nbg. einen Vertrag für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, der eine langfristige Entsorgungssicherheit über die neu in Betrieb genommene MVA der Nachbarstadt gewährleistet.
Auch bei der Abfallverwertung kooperiert die kommunale Abfwi auf Vertragsbasis mit einer Vielzahl (8) privater Verwertungspartner, sodaß vertragliche Leistungen und Kosten sog. „Dritter“ neben den Eigenleistungen des städt. Betriebes wesentliche Einflußfaktoren auf den Gebührenhaushalt sind.

2. Einnahmen und Ausgaben

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben kennzeichnen das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Abfwi. ***Tab. 1*** zeigt die finanzielle Bilanz von 1998 bis 2002, wobei 98 – 01 die konkreten Zahlen anhand der jeweiligen Rechnungsergebnisse beinhalten, 02 den kalkulierten Haushaltsansatz.

Tab. 1:

Einnahmen – Ausgabenentwicklung im Zeitraum 1998 bis 2002					
	RE-1998	RE-1999	RE-2000	RE-2001	AN-2002
Ausgaben	9.592.004	9.675.728	10.141.227	10.382.088	11.444.660
Einnahmen	9.525.620	9.621.218	9.672.593	9.879.011	9.896.790
Betriebsergebnis:	66.384	54.510	468.634	503.077	1.547.870
Kostendeckungsgrad	99,3 %	99,4 %	95,4 %	95,2%	86,5%
Bereinigtes Betriebsergebnis*	66.384	34.995	27.428	27.577	435.870

* Beim bereinigten Ergebnis wurden die Kreditschulden für die Schwel-Brenn-Anlage sowie die erhöhte Verbrennungsgebühr in Nürnberg ab 01.01.2002 außer acht gelassen

Konnten die Ausgaben in den Jahren 1998 u. 99 noch zu über 99% aus den erwirtschafteten Einnahmen gedeckt werden, sinkt der Kostendeckungsgrad ab dem HH-Jahr 2000 um ca. 4%, und ab 2002 um 14%.
Somit können die Einnahmen, trotz einer nicht unerheblichen Steigerung um 350 Tsd. €, die ab 2002 zu erwartenden Mehrausgaben nicht mehr decken.

Wesentliche Ursachen der Kostensteigerung in den letzten beiden Jahren sind zwei Entwicklungen, auf die betriebsseitig keine Einflußmöglichkeiten bestanden:

- das gescheiterte Experiment Schwel-Brenn-Anlage (SBA) belastet den Haushalt der Müllabfuhr ab 2000 bis 2009 mit jährlich etwa 450.000 €
- die Erhöhung der Verbrennungsgebühr in der neuen MVA Nürnberg ab 01.01.2002 um rd. 25 % auf nunmehr 190 €/t , hat eine jährliche Mehrbelastung von ca. 650.000 € zur Folge.

In Summe bedeutet dies, beginnend ab diesem Jahr eine „außerbetriebliche“ Mehrbelastung des Gebührenhaushaltes von ca. 1,10 Mio € pro Jahr.

Betrachtet man das bereinigte Betriebsergebnis (ohne SBA und erhöhte Verbrennungsgebühr) so ist zu erkennen, das der HH-Ansatz 2002 gegenüber dem RE-2001 (*vgl. Tab. 1*) Mehrkosten i. H. von 410 Tsd. ausweist.
Diese Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

a) Personalkosten 70.000 €
b) Sachkosten 270.000 €
c) Kalk. Kosten 70.000 €

Die Kostenmehrung bei den Personal- und Sachkosten resultiert aus den angenommenen Tarif- und allgemeinen Kostensteigerungen; der Anstieg bei den Kalk. Kosten ist auf die mit der Einführung der Sammlung von Altpapier im HOL – System getätigten Investitionen (Anschaffung von Sammelfahrzeug, Papiertonnen) zurückzuführen.

3. Die Kosten- bzw. Ausgabenstruktur

Tab. 2 gibt eine zusammengefasste Übersicht über die Kostenentwicklung nach Art der im Gebührenhaushalt ansatzfähigen Kosten

Tab. 2: Gesamtübersicht über die Kostenarten / Entwicklung der Kostenarten von 98 – 02

Kostenart	98		99		00		01		02	
1. Personalkosten	2.107.902	21,98%	2.348.580	24,27%	2.640.065	26,03%	2.779.820	26,77%	2.849.000	24,89%
2. Sachkosten	6.980.581	72,78%	6.851.388	70,81%	7.038.002	69,40%	7.058.105	67,98%	7.978.210	69,71%
davon										
2.6 Abfallbeseitigung	3.522.629	36,72%	3.248.625	33,57%	3.201.781	31,57%	3.183.561	30,67%	3.229.810	28,22%
2.7 Abfallverwertung	1.786.615	18,63%	1.745.137	18,04%	1.570.780	15,49%	1.566.491	15,09%	2.319.240	20,26%
3. Kalk. Kosten	503.521	5,25%	475.760	4,92%	463.160	4,57%	544.617	5,25%	617.450	5,40%
Gesamtausgaben	9.592.004	100,00%	9.675.728	100,00%	10.141.227	100,00%	10.382.088	100,00%	11.444.660	100,00%

Demnach verteilen sich die Gesamtkosten der städt. Abfallwirtschaft im ∅ des betrachteten Zeitraums wie folgt:

etwa 70 % entfallen auf die sog. Sachkosten
etwa 25 % auf den Personalbereich u.
ca. 5 % auf die sog. Kalk. Kosten

Die Sachkosten sind v. a. durch die Entsorgungs- und Verwertungskosten bestimmt. Ihr Anteil an den gesamten Sachkosten liegt über 67 %. Auch gemessen an den Gesamtausgaben liegen diese Kosten mit einem Anteil von 47 % weit über den Personalkosten (25%). Einsparpotentiale sind daher vorrangig bei den Sachausgaben zu eruieren. Insbesonders sind dabei noch vorhandene Verwertungspotentiale zu nutzen, da die Entwicklung der Kostenrelation zwischen Verwertung und Beseitigung eindeutig zugunsten einer verstärkten Verwertung spricht.

Derart werden Kostensparpotentiale i. Umfang v. ca. 250.000 € /a durch

- eine verbesserte Materialsortierung an den Recyclinghöfen
  und
- die Verwertung anstatt der Beseitigung des Sperrmülls

genutzt.
Allein im Fall der Verwertung des Sperrmülls wird für das laufende HH-Jahr mit einer Kostenersparnis von rd. 170.000 € gerechnet, die allerdings in der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung bereits berücksichtigt ist.
Demgegenüber sind Einsparpotentiale bei den Personalkosten nur mit Einschränkungen des eingangs dargestellten Leistungsangebots v. a. im Bereich der Abfallsammlung möglich.

Aufgrund der gegebenen Altersstruktur des Personals würden, bspw. i. R. einer Einschränkung des Full-Services, Sparpotentiale erst mittel- bis langfristig wirksam.
Diesbezügliche Überlegungen oder Maßnahmen bedürfen daher für jeden Einzelfall einer differenzierten finanziellen Kalkulation, einer Abwägung der betrieblichen Konsequenzen und der Auswirkungen auf das Leistungsangebot dem Bürger gegen über.

4. Die Entwicklung der Rücklagen

Tab. 3 zeigt die Entwicklung der Rücklagen im Zeitraum der letzten 5 Jahre. Den Jahren 98 - 01 liegen die jeweiligen Rechnungsergebnisse, 02 die HH-Annahme zugrunde.

Tab. 3:

Rücklagenentwicklung im Zeitraum 1998 – 2002					
Rücklagenstand	1998	1999	2000	2001	AN-2002
01.01. lfd. HH-Jahr	1.073.746	1.040.953	1.009.873	579.039	790.648
Verzinsung d. Rücklage	33.591	23.430	37.800	24.442	0
Rücklagenentnahme	66.384	54.510	468.634	503.077	1.547.870
31.12. lfd. HH-Jahr	1.040.953	1.009.873	579.039	100.404	757.222
Sonderrückstellung				690.244	

Zum 31.12.2001 weist die Haushaltsbilanz der Müllabfuhr einen Rücklagenbestand von 100.404 € auf. Darüber hinaus sind dem UA 7200 (Müllabfuhr) insgesamt 690.244 € aus der „Sonderrückstellung" der Deponie Atzenhof zuzuführen (StR-Beschluss v. 07.05.1998), sodaß die Rücklage insges. 757.222 €. beträgt.

Da sich das „betriebswirtschaftliche Minus" im Haushaltsjahr 2002, aus den in Kap. 2 gen. Gründen gegenüber dem Haushaltsentwurf um rd. 650.000 € auf nunmehr kalkulierte 1.55 Mio € erhöht, sind die Rücklagen bis Mitte des Jahres aufgebraucht, bis zum Ende des lfd. HH-Jahres ist mit einer negativen HH-Bilanz i. H. von 757 Tsd. € zu rechnen.

Ein Vergleich mit dem „bereinigten Betriebsergebnis" *(vgl. Tab. 1*), das die Kosten für die Schwel-Brenn-Anlage (SBA) und die erhöhte Verbrennungsgebühr in der MVA Nürnberg außer Acht läßt, zeigt daß ohne diese zusätzlichen Belastungen eine Gebührenerhöhung zumindest kurzfristig nicht erforderlich wäre.
Gleichwohl ist aufgrund der gegebenen Tatsachen eine Anpassung der allg. Gebühren für die Abfallsammlung und die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen mit Wirkung 01.07.2002 unumgänglich und zur Kostendeckung gebührenrechtlich geboten.

5. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Das Gebührenaufkommen soll in der Regel die voraussichtlichen Kosten der Abfallwirtschaft decken und insges. nicht überschreiten. Nach Art. 8 KAG gilt damit sowohl ein Kostendeckungsgebot als auch ein Kostenüberschreitungsverbot.

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Für die nachfolgend dargestellte Gebührenkalkulation wurde ein 3 ½jähriger Kalkulationszeitraum (01.07.2002 bis 31.12.2005) gewählt.

Auf Grundlage der

- Rechnungsergebnisse 2000/2001
- der neuen Verbrennungsgebühr in der MVA Nürnberg ab 01.01.2002
- der bestehenden Verwertungsverträge, sowie
- der Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2004

wurden für den Kalkulationszeitraum vom 01.07.2002 bis 31.12.2005 die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten kalkuliert.
Von diesen wurden die zu erwartenden sonstigen Erlöse, für die keine Gebührenanpassung beabsichtigt ist (u. a. Kompostplatzgebühren, Gebühren für Elektronikschrott etc.) abgesetzt.

Ansatzfähige Kosten und Erlöse

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der betrieblichen Einrichtungen sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital.

Für den 3 ½ jährigen Kalkulationszeitraum wurden folgende Kosten und Erlöse ermittelt
(*vgl. auch Anlage 1*)

Tab. 4:

Ermittlung der Kosten nach Abzug der Erlöse in Euro						
Kostenart		Haushaltsjahre				Kalkulations-zeitraum
		2002 (*2. Halbjahr*)	2003	2004	2005	Gesamt
1	**Personalkosten**	1.424.500	2.921.000	2.995.000	3.070.000	10.410.500
2	**Sachkosten**	3.989.105	7.961.580	8.007.610	8.063.725	28.022.020
	davon:					
	Abfallbeseitigungskosten	1.614.905	3.231.810	3.232.810	3.234.810	11.314.335
	Verwertungskosten	1.159.620	2.344.490	2.369.690	2.395.500	8.269.300
	ZAR-Schuldendienst	231.000	448.000	435.000	420.000	1.534.000
3	**Kalk. Kosten**	308.725	650.060	732.650	743.145	2.434.580
7	**Gesamtkosten**	**5.722.330**	**11.532.640**	**11.735.260**	**11.876.870**	**40.867.100**
	abzüglich:					
11	**sonstige Erlöse***	**256.250**	**512.935**	**512.935**	**512.935**	**1.795.055**
13	***Gebührenbedarf***	***5.466.080***	***11.019.705***	***11.222.325***	***11.363.935***	***39.072.045***

* Die Einnahmen die durch die Gebührenerhebung für die Anlieferung an den Recyclinghöfen erwartet werden sind hier nicht berücksichtigt

Erläuterung der einzelnen Kostenarten und Erlösen

- Personalkosten (*Zeilen 2- 6 der Anlage 1*))

  Die Personalkosten der Jahre 2002 bis 2005 wurden auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2001 ermittelt.
  Für den Kalkulationszeitraum wurden in Abstimmung mit Käm und RpA jährliche Tariferhöhungen von 2,5 % berücksichtigt.

- Sachkosten (*Zeilen 7 - 73 der Anlage 1*)

Im Sachkostenbereich wurden –soweit im Einzelfall keine besonderen Berechnungen bzw. Schätzungen möglich waren- die Planansätze anhand der vorliegenden Rechnungsergebnisse 2000/01 ermittelt. Dabei wurde von einer allgemeinen jährlichen Kostensteigerung von rd. 3 % ausgegangen.

Die Abfallbeseitigungs-/ sowie Verwertungskosten wurden zum einen auf der Grundlage der zu erwartenden Abfallmengen und zum anderen unter Berücksichtigung der jeweils zu entrichtenden Verwertungs-/Entsorgungsgebühr berechnet (*siehe Anlage 2 –Ansatzfähige Kosten im Entsorgungs-/Verwertungsbereich*)
Bei den Abfällen zur Beseitigung wurde, für den gesamten Kalkulationszeitraum, mit der zum 01.01.2002 wirksam gewordenen Verbrennungsgebühr i. H. v. 190 €/t kalkuliert.
Bei den Verwertungskosten wurden die in den Verträgen festgelegten Preisgleitklauseln berücksichtigt.

Die seit Beginn d. Jahres praktizierte Verwertung des Sperrmülls (bisher wurde dieser zur Beseitigung in der MVA Nürnberg verbrannt), läßt eine Kostenersparnis von jährlich rd. 170.000 € erwarten. Diese Kosteneinsparung ist in der Gebührenbedarfsberechnung enthalten. Dementsprechend werden die Kosten für die Verwertung des Sperrmülls (630 Tsd. €) ab dem HH-Jahr 2002 der Kostenart „Abfallverwertung“ (bisher „Abfallbeseitigung“) zugeordnet.

- Kalkulatorische Kosten (*Zeilen 74 – 77 der Anlage 1*)

  Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wurde auf der Grundlage der vorhandenen Vermögensrechnung sowie unter Berücksichtigung, der im Kalkulationszeitraum, aufgestellten Finanzplanung vorgenommen.

- Erlöse, Zuschüsse für den Bereich der Müllabfuhr (*Zeilen 95 – 116* der Anlage 1)

  Von den Kosten abgesetzt wurden die voraussichtlichen

  - Entgelte für Arbeits- und besonderen Fuhrleistungen des Müllabfuhrbetriebes
  - Entgelte für die Abgabe von Grünabfällen
  - Entgelte für die Abnahme von Kompost
  - die sonstigen (geringfügigen Entgelte)

Gebührenbedarf (*Zeile 13 Tab. 4*)

Der so ermittelte Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum 2002 – 2005 beträgt insges. 39,07 Mio €.. Dieses Gebührenaufkommen ist erforderlich um die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung Abfallwirtschaft zu decken (Kostendeckungsprinzip).

6. Zuordnung des Gebührenbedarfs zu den gebührenpflichtigen Leistungen

In der Kostenvorschau der *Anlage 1* sind die für den Kalkulationszeitraum 2002 bis 2005 ermittelten Kosten auf End-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen verteilt.
Für die gebührenpflichtigen Leistungen sind Endkostenstellen (*Sp. 12 bis 15*) eingerichtet. Sie umfassen letztlich die satzungsgemäßen Gebühren für Rest- und Biomüll sowie für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen.

Den End- und Hilfskostenstellen, die letztendlich das Leistungsangebot der Abfallwirtschaft umfaßt, wurde der jeweilig nach Kostenart unterschiedliche Gebührenbedarf direkt zugeordnet. Auch die direkte Aufteilung des Arbeiterpersonals (z. B. nach Rest- u. Biomüllsammlung) war auf Basis des Kostenstellenplans der Abfallwirtschaft möglich.

Die Kosten der Verwaltung, der Gebäude/Grundstücke sowie des Fuhrparks wurden auf allgemeinen Kostenstellen (KoSt. 500 – 710) ausgewiesen.

Umlage der Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen

Soweit Kosten (Erlöse) den Endkostenstellen nicht direkt zugeordnet werden können, werden diese verursachergerecht auf die Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen verteilt.
Über Umlageverfahren werden sie letztlich den Endkostenstellen zugerechnet.

Folgende Hilfs- und allgemeine Kostenstellen wurden komplett auf die Endkostenstelle 100 „Restmüll“ umgelegt

- KoSt. 710 Gebäude, Grundstücke
- KoSt. 700 Leitung, Verwaltung (Anteil eines Wäger/Kassiers auf KoSt. 115/120)
- KoSt. 510 Sonstige Fahrzeuge (Fahrzeuge der Verwaltung)
- KoSt. 350 RC-Ost
- KoSt 300 RC-ABA
- KoSt. 200 Kompostplatz
- KoSt. 160 Altpapier/Altglas
- KoSt. 150 Sonderabfuhren
- KoSt. 140 Sondermüll (Fremdvergabe)
- KoSt 130 Sperrmüll

Diese Zuordnung basiert auf § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung der Stadt Fürth. Danach umfasst die Restmüllgebühr auch die Gebühr für die Sammlung von Sperrmüll, Sondermüll und Altpapier.
Die Kostenunterdeckungen bei den städtischen Einrichtungen (Recyclinghöfe und Kompostplatz) wurde ebenfalls zu Lasten der Restmüllgebühr umgelegt. Dies steht im Einklang mit der Rechtssprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (Az. 4 N 93.2548), wonach mit der Gebühr für die Restmülltonne auch andere Leistungen abgegolten werden können, so auch für die im BRING – System bei den Wertstoffhöfen abzuliefernden Abfälle.
Dies gilt ebenso für die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) der Verwaltung bzw. der Grundstücke und Gebäude. Diese Kosten wären auch vorhanden, wenn Biomüll nicht getrennt gesammelt werden würde. Durch die Quersubventionierung der Biotonne wird i. übrigen die Verwertung von Abfällen gefördert.

Die KoSt. 500 „Müllfahrzeuge“ wurde durch einen Umlageschlüssel (Umlageschlüssel = Einsatztage der Müllfahrzeuge bei der jeweiligen Abfallart) anteilmäßig auf die beiden Endkostenstellen verteilt.

Gebührenbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen

Nach der Kostenstellenumlage und nach Abzug der auf die Kostenträger umgelegten Erlöse ergeben sich für die Endkostenstellen folgende Summen (*vgl. Anlage 1 Zeile 128 Spalten 12 – 15),* die den diff. Gebührenbedarf für den Zeitraum 01.07.02 – 31.12.05 umfassen.

Kostenstelle	in Euro
Restmüll	29.544.469 €
Biomüll	8.567.726 €
Anliefergebühren (Haushalte)	616.500 €
Anliefergebühren (kommunal, gewerblich)	343.350 €

7. Ermittlung der Gebührensätze

Die Bemessung der Gebühren im Einzelfall richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip. Dabei sind zwei Maßstäbe zulässig. Zunächst sollen die Benutzungsgebühren, soweit möglich nach dem Wirklichkeitsmaßstab, d. h. entsprechend dem Umfang der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme berechnet werden. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen werden, der jedoch nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.
Mit dem Gebührenmaßstab sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Diesem Ziel entspricht bspw. die differenzierte Rest- u. Biomüllgebühr der Gebührensatzung der Stadt Fürth.

Gebührenmaßstab für die Rest- und Biomüllsammlung

In der Regel wird bei der Gebührenveranlagung der Wahrscheinlichkeitsmaßstab in den Bezugsgrößen Einwohner, Grundstück, Haushalt oder Behälter(größe) angewendet.
Die Gebührensatzung der St. Fürth beinhaltet traditionell eine kombinierten Behälter- und Volumen-/Litermaßstab. Dieser Kombination liegt die jeweilige Anzahl der Abfallbehälter differenziert nach Rest- und Biomüll sowie das zur Verfügung stehende Volumen zugrunde. Vorteilhaft gegenüber anderen Maßstäben, z. B. den Personen-, Haushalts- oder Grundstücksmaßstab ist die einfache Kalkulation für die Verwaltung, über die Wahl der Behältergröße besteht darüber hinaus eine Anreizfunktion zu Abfalltrennung.
Berücksichtigt wird bei dieser Kombination ein 14-tägiger Abfuhrrhythmus für Rest- und Biomüll, sowie der wöchentl. Abfuhrrhythmus des Biomülls von Mai – September.

Maßgebend für die Veranlagung zur Müllabfuhrgebühr ist das Jahresleerungsvolumen der jeweiligen Müllbehälter. Es wird davon ausgegangen das sich im Kalkulationszeitraum keine wesentlichen Änderungen ergeben.
Tab. 5 enthält Anzahl und Volumen der Müllbehälter für die Rest- und Biomüllsammlung im Stadtgebiet.

Tab. 5: Anzahl und Volumen der eingesetzten Müllbehälter für Rest-/Biomüllentsorgung

	Restmüll		Biomüll	
Gefäßgröße	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
80 l	8.700	696.000	7.900	632.000
120	4.900	588.000	3.400	408.000
240 l	5.040	1.209.600	3.760	902.400
1.100 l	2.050	2.255.000		
Gesamtvolumen/a		4.748.600		1.942.400
Gesamtvolumen		**16.620.100**		**6.798.400**

Stand 28.02.2002

Kalkulation der Gebührensätze für die Rest-Biomüllentsorgung

Bei der Ermittlung der Gebührensätze für die Rest-/Biomüllentsorgung wurde ein linearer Gebührentarif gewählt. Hierbei sind die jeweiligen Kosten (*siehe Kostenstellenrechnung*) durch das im Kalkulationszeitraum zur Verfügung stehende Leerungsvolumen *(vgl. Tab. 5)* zu dividieren (Divisionskalkulation) . Die daraus errechnete Entsorgungsgebühr pro Liter ist sodann auf die einzelne Gefäßgröße hochzurechnen.

Tab. 6 sind in Ziff. 1 die ermittelten Gebührensätze pro l und

in Ziff. 2 nach dem zur Verfügung gestellten konkreten Volumen der Sammelbehälter zu entnehmen

Ermittlung der Gebührensätze für Rest-/und Biomüllentsorgung
(Kostenträgerrechnung)

1. Ermittlung der Gebührensätze pro Liter		
	Restmüll	Biomüll
Gebührenbedarf in € (*vgl. Zeile 130 Sp. 12/13*)	29.810.969	8.567.726
Volumen der eingesetzten Rest-/Biomüllgefäße in Liter	16.620.100	6.798.400
Gebührensatz pro l Gefäßvolumen in € /a*	1,79	1,26
Derzeitiger Gebührensatz	1,47	1,15
Erhöhung in %	*21,8 %*	*9,6 %*

2. Gebührensätze pro Jahr* nach Behältervolumen				
Behälter	Restmüll		Biomüll	
	derzeit	ab 01.07.02	derzeit	ab 01.07.02
80 Liter	117,60 €	143,20 €	92,03 €	100,80 €
120 Liter	175,88 €	214,80 €	137,54 €	151,20 €
240 Liter	351,77 €	429,60 €	275,08 €	302,40 €
1.100 Liter	1.613,64 €	1.969,00 €		
Müllsack (60l)	3,50 €		1,00 €	

Gebühr für Müllsäcke

Die Müllsäcke werden angeboten, um sporadisch vermehrt anfallende Abfälle entsorgen zu können. Eine ausschließliche Entsorgung der Abfälle über die Säcke ist ausgeschlossen. Da die Einsammlung dieser Abfallsäcke, außer den Entsorgungskosten, nicht mit zusätzlichen Personal- und Sachaufwand verbunden ist, wird vorgeschlagen die Gebühr für den Restmüllsack auf 3 € (bisher 7 DM), die des Grün- und Gartenabfallsackes auf 1 € (bisher 2 DM) festzulegen.

Restmüllgebühr für Gewerbebetriebe

Für eigenständige Gewerbebetrieben bei denen eine Mischnutzung (das ist eine gewerbliche Nutzung innerhalb eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks) vorliegt kann die Stadt Fürth gem. § 3 Abs. 6 der Gebührensatzung Sondervereinbarungen schließen. Die Gebühr bestimmt sich hier ausschließlich nach Art und Menge des jeweiligen zu entsorgenden Abfalls, sowie nach dem mit der Einsammlung verbundenen Sach- und Personalaufwand. Anderweitige Kosten welche in die Restmüllgebühr für Haushalte einkalkuliert sind, bspw. der Sperrmüll-/ Altpapiersammlung sowie der Kostenunterdeckungen an den Recyclinghöfen bleiben hier außer Betracht, da diese Leistungen von den Gewerbebetrieben i. d. Regel nicht in Anspruch genommen und falls doch gesondert berechnet werden Bei der Festlegung des Entsorgungspreises i. Rahmen der Sondervereinbarungen werden jedoch die Rückabwicklungskosten des ZAR-Kredits sowie die erhöhte Verbrennungsgebühr in der MVA Nürnberg anteilig berücksichtigt.

Kalkulation der Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen

Gebührenmaßstab für die gewerbl./kommunale Anlieferung ist das Gewicht (t), für PkW-(Kofferraumgröße) Anlieferungen privater Haushalte die kalkulierte Anzahl der Anlieferungen innerhalb d. Bemessungszeitraums. Kostenfaktoren sind die Entsorgungs- /Transportkosten sowie anteilige Personalkosten.
Tab. 6 sind die der Bemessung zugrunde liegenden Ansätze und die ermittelten Gebührensätze im einzelnen zu entnehmen.

Tab. 6

Ermittlung der Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den Recyclinghöfen der Stadt Fürth				
Bezeichnung	Kosten	Leistungs-einheit	Menge	Gebührensatz (gerundet)
Privathaushalte	616.500	PkW	87.500	7,05 €
Kommunal,Gewerbe	343.250	t	1.575	218,00 €

Ein Lenkungsziel bei der Gebührengestaltung, das mit zunehmender Differenzierung von Entsorgungs- u. Verwertungsleistung verstärkt in den Vordergrund d. öffentlichen Interesses tritt, ist die Vermeidung sog. wilder Müllablagerungen. Insbesonders bei „direkt" spürbaren Kostensteigerungen für Einzelleistungen –wie im Falle d. Anlieferung an den Recyclinghöfen- ist die Befürchtung einer verstärkten Zunahme v. wilden Ablagerungen berechtigt. Für die Anlieferungen privater Haushalte wird daher nicht eine 100%ig kostendeckende Gebühr in Höhe von 7 € , sondern eine moderate Gebührenanpassung von derzeit 2,50 € auf künftig 4,00 € vorgeschlagen. Die Kostendeckung beträgt dann ca. 57 %. Die verbleibenden Restkosten i. H. v. ca. 76 Tsd. € p. a. sind über den allg. Gebührenhaushalt (Restmüllgebühr) zu decken.

Die Gebühren für kommunale u. gewerbliche Anlieferungen sind hingegen kostendeckend kalkuliert (218 € /t gegenüber 184 €/t derzeit;), hierbei wurde i. w. lediglich der erhöhte Verbrennungspreis der MVA Nbg. als ausschlaggebender Kostenfaktor weitergegeben.

8. Schlußbetrachtung

Das dargestellte betriebswirtschaftliche Ergebnis sowie die Entwicklung der Rücklagen im UA 7200/Müllabfuhr macht deutlich, daß ab dem 01.07.2002 eine Anpassung der Einnahmen an die Kosten im Bereich der Abfallentsorgung unumgänglich ist.

Im Gesamtdurchschnitt ergibt die Anpassung eine 19%ige Erhöhung der derzeitigen Müllgebühren. Die vorliegende Gebührenkalkulation hat als wesentliche Zielsetzungen

- die Kosten verursachergerecht den jeweiligen Kostenträgern (Haushalte mit Rest- u. Biomüll; private, gewerbl. u. kommunale Anlieferer) zuzuordnen,
- die Anreizfunktion der Gebühren für Vermeidung u. Verwertung von Abfällen aufrecht zu erhalten und letztlich
- einer Zunahme wilder Müllablagerungen entgegen zu wirken.

Daraus resultieren für die Kostenträger unterschiedliche Gebührenanpassungen:

- für die Restmüllgebühr durchschn. 22,0 %
- für die Biomüllgebühur durchschn. 9,5 %
- für private Anlieferer eine Erhöhung um 1,50 € pro Anlieferung
- für komm./gewerbl. Anlieferer um 34,00 € pro t

Bei der Gebührenerhöhung von rd. 19% ist zu berücksichtigen, daß seit 01.01.1995 die Müllgebühren für den Fürther Bürger konstant sind. Bezieht man den Kalkulationszeitraum bis Ende 2005 mit ein, so relativiert sich diese Gebührenanpassung auf eine jährliche Anpassung von 1,7 %.
Auf die Tatsache, daß für den Kostenanstieg des Gebührenhaushalts der Müllabfuhr verwaltungsseitig nicht beeinflußbare Faktoren ausschlaggebend sind, sei letztlich ebenfalls verwiesen.

Fürth, 09.April 2002
Rechts-, Ordnungs- und Umweltreferat

Christoph Maier
berufsm. Stadtrat

zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft
vom 29. Mai 2002

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S.449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23.11.1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01.Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19.12.2001) :

Art. 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für

1.	eine Müllnormtonne	80 l	143,20 €
2.	eine Müllnormtonne	120 l	214,80 €
3.	eine Müllnormtonne	240 l	429,60 €
4.	eine Müllnormtonne	1.100 l	1.969,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für

1.	eine Müllnormtonne	80 l	100,80 €
2.	eine Müllnormtonne	120 l	151,20 €
3.	eine Müllnormtonne	240 l	302,40 €

Für eine saisonal bedingte wöchentliche Biomüllabfuhr (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AbfS) gelten die gleichen Gebührensätze.
Bei ganzjährig wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt Fürth glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.“

3. Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„ (9) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung über die Recyclinghöfe der Stadt Fürth betragen für

a) Restmüll,
b) Gewerbeabfälle,
c) Straßenkehricht,
d) Baustellenabfälle u. ähnl.

jeweils 218,00 €/to. bzw. 2,18 € je angefangener 10 kg.

e) PkW-Altreifen 1,30 € pro Stück
f) LkW-Altreifen 3,60 € pro Stück

Für Kleinanlieferungen aus Privathaushalten wird abweichend von Satz 1 eine Pauschalgebühr erhoben; diese beträgt:
für einen PkW (Kofferraum) 4,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft

Fürth, 29. Mai 2002
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

S T A D T F Ü R T H

Referat III

Recht, Umwelt und Ordnung

Amt für Umweltplanung
Abfallwirtschaft und
städtische Forste

Vorlage zur Stadtratssitzung am 8.05.02

Kalkulation der Müllgebühren
für den Zeitraum 1.7.2002 – 31.12.2005

Die Vorlage ist mit der Stadtratsvorlage vom 24. April identisch

Anlagen

Sachbearbeiter: **Herr Heininger**
Upl/Abfw
974-1264